Erhaltungssatzung für die Innenstadt Esens gemäß § 172 Abs. 1 BauGB
Abwägung der Stellungnahmen aus der TöB - Beteiligung

Landkreis Wittmund **(Stellungnahme vom 26.10.2017)**	**Abwägung der Stadt Esens**
Zu der Planung nimmt der Landkreis Wittmund wie folgt Stellung:	
1. **Untere Denkmalschutzbehörde**	
1.1 Darstellung der vorhandenen und ausgewiesenen Denkmäler	**zu 1.1** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Denkmäler sind in der Begründung zur Satzung aufgeführt.
1.2 Hinweis auf den Umgebungsschutz von Denkmälern **1.3** Hinweis, dass die Erhaltungssatzung nicht die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes aufhebt	**zu 1.2 und 1.3** Gemäß § 5 Abs. 1 des Satzungsentwurfs bleiben die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt. Somit gelten die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt im Satzungsgebiet; das gilt auch für den Umgebungsschutz von Denkmälern.
2. **Untere Landesplanungsbehörde**	
2.1 Die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Innenstadt Esens wird begrüßt.	**zu 2.1** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2.2 Es ist zu erwägen ob die Erstellung eines Steuerungskonzeptes für Vergnügungsstätten eine sinnvolle Ergänzung zu der angestrebten Satzung darstellen könnte.	**zu 2.2** Hierzu ist anzumerken, dass die Stadt Esens bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes bezüglich der Steuerung der Vergnügungsstätten beschlossen hat. Der Geltungsbereich überdeckt die Bebauungspläne Nr. 25, 26a, 27, 28, 29, 30 und 32.
2.3 Zu Punkt 2 des Satzungstextes: Es wäre angebracht die städtebauliche Eigenart des Gebietes in kurzer Form zu charakterisieren.	**zu 2.3** Aufgrund der Komplexität der städtebaulichen Gestalt im Satzungsgebiet ist es nicht möglich die städtebauliche Eigenart auf eine Kurzform zu komprimieren, ohne dass es zu Verzerrungen kommt. Deshalb kann die Anregung nicht umgesetzt werden. Eine ausführliche Beschreibung der städtebaulichen Eigenart enthält die Begründung zur Satzung. Diese wird für den Vollzug der Satzung zukünftig von besonderer Bedeutung sein. In ihr werden Maßstäbe hinsichtlich der baulichen und gestalterischen Entwicklung im Satzungsgebiet festgelegt.

Ostfriesische Landschaft **(Stellungnahme vom 27.10.2017)** **1.** Es ist sehr wünschenswert, dass eine Stadt mit derartigen historischen Wurzeln und einem Gesamtbild diesen Weg beschreitet. **2.** Bitte beachten Sie jedoch, dass die obertägige Planung auch Auswirkungen auf untertägige archäologische Denkmalsubstanz bewirkt. Daher bitten wir Sie zu den Auflagen und Hinweisen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Bereich Bodendenkmalpflege aufzunehmen. Bei den rot markierten Arealen handelt es ich um den Altstadtkern der Stadt Esens sowie den Bereich von Burg und Festung. Für diesen Bereich gelten daher generell für Bodeneingriffe Bedenken. Für jegliche Bodeneigriffe, auch solche, die nicht der Genehmigung für die Bauleitplanung unterliegen (z. B. Abriss) ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich, vgl. NBauO § 59 Abs. 3. Sollte archäologische Denkmalsubstanz betroffen sein, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	**Abwägung der Stadt Esens** **zu 1.** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **zu 2.** Gemäß § 5 Abs. 1 des Satzungsentwurfs bleiben die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt. Somit gelten die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt im Satzungsgebiet; das gilt auch für den **archäologischen Denkmalschutz**. Unabhängig davon werden in das Kapitel 6.3 der Begründung nunmehr entsprechende Hinweise zum Umgang mit untertägiger archäologischer Denkmalsubstanz aufgenommen.
Industrie- und Handelskammer **für Ostfriesland und Papenburg** **(Stellungnahme vom 27.10.2017)** **1.** Die Satzung haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	**Abwägung der Stadt Esens** **zu 1.** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.